

Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf

vom 09.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.09.2022

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bad Nenndorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Nenndorf zeigt in einem roten Feld ein silbernes Nesselblatt, das mit einem roten Schild in dem sich ein goldener Äskulapstab befindet, belegt ist.
- (2) Die Stadt Bad Nenndorf führt in der Stadtflagge die Farben Rot – Gold mit dem Wappen gemäß Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Bad Nenndorf und die Umschrift: „Stadt Bad Nenndorf, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,- EURO übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,- EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.nenndorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 4 Abs. 2 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Stadt Bad Nenndorf sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen bzw. Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Nenndorf vom 26.06.2008 außer Kraft.